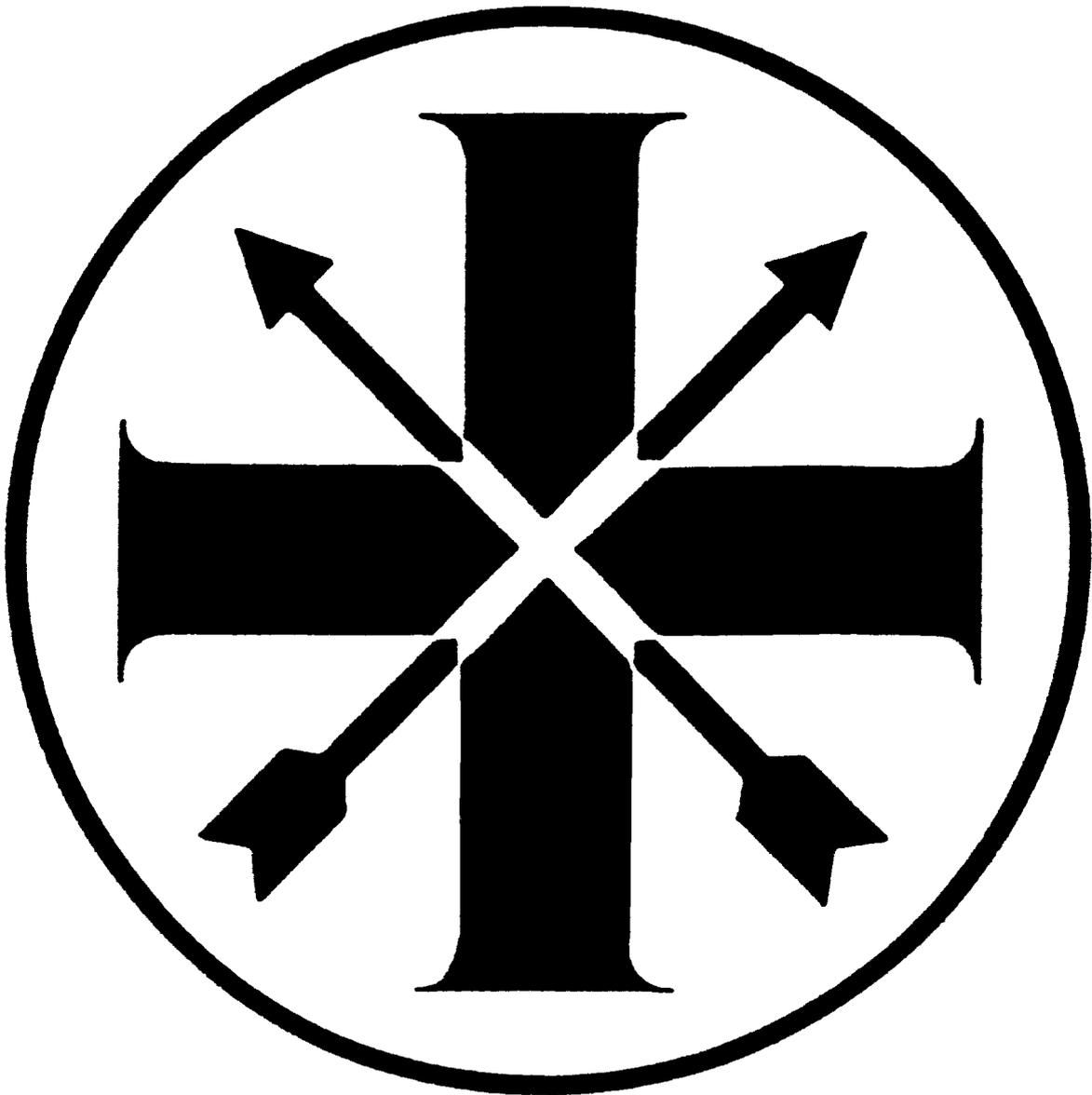


SATZUNG

des Bezirksverbandes Würselen



Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

SATZUNG
des
Bezirksverbandes Würselen
Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name

Die dem Bezirksverband Würselen Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, nachstehend "Bezirksverband" genannt, angeschlossenen Schützenbruderschaften, Schützengilden, Schützengesellschaften und Schützenvereine, nachstehend "Schützenbruderschaften" genannt, bilden auf freiwilliger Grundlage den Bezirksverband.

Der Bezirksverband ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt im Namen den Zusatz „e.V.“

§ 2 Sitz

Der Bezirksverband hat seinen Sitz in Würselen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bezirksverbandes ist das Kalenderjahr.

II. WESEN UND ZWECK

§ 4 Leitsatz

Der Leitsatz des Bezirksverbandes lautet: „Für Glaube, Sitte und Heimat“. Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaften zu:

§ 4 (1) Bekenntnis des christlichen Glaubens durch:

- a) Förderung der christlich-oekumenischen Religionsgemeinschaften durch aktive christliche Lebensführung,
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Unterschiede im Geiste echter Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

§ 4 (2) Schutz der Sitte durch:

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport und das Fahنشwenken.

§ 4 (3) Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahنشwenkens,
- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum,
- f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.

§ 5 Der Bezirksverband widmet sich im besonderen:

- a) der Jugendpflege,
- b) der Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports,
- c) der Pflege des Brauchtums und des historischen Schießspiels,
- d) der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahنشwenkens.

Mitgliedschaft in kirchlichen Verbänden und anderen Organisationen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- a) Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- b) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. GLIEDERUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§ 7 ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die im Gebiet des Bezirksverbandes beheimateten Schützenbruderschaften, die Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V, nachstehend „Bund“ genannt, sind. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Bund und Meldung beim Bezirksverband.

§ 7 (1) Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme beschließt, auf schriftlichen Antrag der Schützenbruderschaft, dem deren Satzung beizufügen ist, das Präsidium des Bundes nach vorheriger Anhörung des Präses der Schützenbruderschaft, des Bezirkspräses, des Bezirksbundesmeisters und des Diözesanbundesmeisters. Der Anschluß an den zuständigen Bezirks- und Diözesanverband ist für die Schützenbruderschaften Pflicht.

§ 7 (2) Wechsel des Bezirksverbandes

Die Schützenbruderschaften sind den historischen Entwicklungen entsprechend im Bezirksverband zusammengeschlossen und bilden innerhalb der Diözese Aachen den Diözesanverband Aachen. Ein Wechsel einer Schützenbruderschaft zu einem anderen Bezirksverband bedarf, nach Übereinkunft der beiden Bezirksverbände und mit Zustimmung durch den Diözesanverband Aachen, der Anzeige durch das Präsidium des Bundes.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet durch Austritt oder Ausschluß aus dem Bund. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses, gerichtet an das Präsidium des Bundes, zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des zuständigen Bezirks- oder Diözesanbundesmeisters und des Bezirks- oder Diözesanpräses und des Präsidiums ein Schiedsgericht des Bundes.

Ein Ausschluß kann erfolgen wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder wegen selbstverschuldeten Beitragsrückstandes von mehr als zwei Jahren. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem

Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Die ausscheidenden Mitglieder haben auf das Vermögen des Bezirksverbandes keinen Anspruch.

§ 9 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Bezirksvorstandes des Bezirksverbandes kann die Bezirksdelegiertenversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern (mit beratender Stimme) ernennen, die sich zu den Grundsätzen des Bundes bekennen und sich um die Förderung der Ziele des Bundes hervorragende Verdienste erworben haben. Die Form der Ernennung zum Ehrenmitglied wird über die Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Bezirksverbandes haben den Mitgliedsbeitrag, der von den Delegierten auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, in einmaliger Zahlung bis zur ersten Delegiertenversammlung im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten.

IV. ORGANE

§ 11 Aufzählung

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) die Bezirksdelegiertenversammlung,
- b) der geschäftsführende Bezirksvorstand (gemäß § 26 BGB),
- c) das Präsidium.

§ 12 Bezirksdelegiertenversammlung

Zur Bezirksdelegiertenversammlung gehören:

- a) die stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
- b) der geschäftsführende Bezirksvorstand,
- c) die Mitglieder des Präsidiums,
- d) die Ehrenmitglieder des Bezirksverbandes.

§ 12 (1) Teilnahme und Stimmrecht

An der Bezirksdelegiertenversammlung kann jedes Mitglied einer dem Bezirksverband angeschlossenen Schützenbruderschaft teilnehmen. Eine Schützenbruderschaft hat in der Bezirksdelegiertenversammlung nur dann Stimmrecht, wenn der Mitgliedsbeitrag bis einschließlich des der Bezirksdelegiertenversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens vor Beginn der Bezirksdelegiertenversammlung, nachweislich erfüllt ist. Jede Schützenbruderschaft hat bei der Bezirksdelegiertenversammlung maximal zwei Stimmen. Stimmberechtigt sind zwei Delegierte, die vor der Abstimmung namentlich benannt werden müssen.

§ 12 (2) Einberufung

Die Bezirksdelegiertenversammlungen werden vom Bezirksgeschäftsführer im Auftrag des Bezirksbundesmeisters mindestens dreimal im Jahr schriftlich mit 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Vor jeder Bezirksdelegiertenversammlung tagen der geschäftsführende Bezirksvorstand und das Präsidium.

§ 12 (3) Anträge

Anträge von Schützenbruderschaften zur Einführung in die Tagesordnung zur Bezirksdelegiertenversammlung sind spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung (Datum des Poststempels) über die Bezirksgeschäftsstelle schriftlich begründet einzureichen. Verspätete Anträge können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden. Auf Antrag von einem Drittel der angeschlossenen Schützenbruderschaften muß der Bezirksbundesmeister eine Bezirksdelegiertenversammlung einberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Es gilt auch hier eine Ladefrist von 14 Tagen mit den erforderlichen Angaben.

§ 12 (4) Beschlußfähigkeit

Die Bezirksdelegiertenversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von über 50 Prozent der stimmberechtigten Schützenbruderschaften. Beschlüsse bedürfen zur Rechtswirksamkeit der einfachen Stimmenmehrheit. Die Abwahl des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Präsidiums oder einzelner Mitglieder dessen bedarf der zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Schützenbruderschaften.

§ 12 (5) Protokollführung

Über Ort und Zeit der Bezirksdelegiertenversammlungen und der Tagungen des geschäftsführenden Bezirksvorstandes mit dem Präsidium, sowie Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Bezirksbundesmeister und Bezirksgeschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 (6) Zuständigkeit

Die Bezirksdelegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Bezirksvorstandes,
- b) Wahl und Abwahl des Präsidiums,
- c) Wahl und Abwahl der Kassenrevisoren,
- d) die Beschlußfassung über Arbeitspapiere als Ergänzung der Satzung des Bezirksverbandes,
- e) die Entlastung des geschäftsführenden Bezirksvorstandes,
- f) die Entlastung des Präsidiums,
- g) die Beschlußfassung über die Mitgliedsbeiträge an den Bezirksverband,
- h) die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen, kirchlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen des Bezirksverbandes.

§ 13 Der geschäftsführende Bezirksvorstand

Der geschäftsführende Bezirksvorstand im Sinne § 26 BGB wird gebildet von dem Bezirksbundesmeister, dem stellvertretenden Bezirksbundesmeister, dem Bezirksgeschäftsführer, dem Bezirksschatzmeister und dem Bezirksschießmeister.

§ 13 (1) Aufgabenbereich

Der geschäftsführende Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes. Er bedient sich hierzu der Bezirksgeschäftsstelle.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksvorstandes sind befugt, den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von je zwei Personen des geschäftsführenden Bezirksvorstandes abgegeben.

Der geschäftsführende Bezirksvorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 14 Das Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus gewählten und geborenen Mitgliedern zusammen.

§ 14 (1) gewählte Mitglieder des Präsidiums

Dem Präsidium gehören als gewählte Mitglieder an:

- a) der stellvertretende Bezirksgeschäftsführer,
- b) der stellvertretende Bezirksschatzmeister,
- c) der stellvertretende Bezirksschießmeister,
- d) der Bezirksjungschützenmeister,
- e) der stellvertretende Bezirksjungschützenmeister,
- f) der Bezirksfahnschwenkermeister,
- g) der stellvertretende Bezirksfahnschwenkermeister,
- h) der Bezirkspressesprecher,
- i) der stellvertretende Bezirkspressesprecher.

§ 14 (2) geborene Mitglieder des Präsidiums

Präsidium gehören als geborene Mitglieder an:

- a) der Bezirkspräses,
- b) der amtierende Bezirkskönig,
- c) der Bezirksehrenbundesmeister.

§ 15 Wahl des Bezirksvorstandes

Der Bezirksvorstand besteht aus dem geschäftsführender Bezirksvorstand und Präsidium. Er wird mit Ausnahme der geborenen Mitglieder auf der Generalversammlung von den stimmberechtigten Schützenbruderschaften auf drei Jahre gewählt.

Die Eintragung des neugewählten geschäftsführenden Bezirksvorstandes in das Vereinsregister ist nach der Wahl unverzüglich zu veranlassen. Der Bezirksvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt; eine Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Ersatzwahl

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für die übrige Amtszeit des Bezirksvorstandes.

§ 17 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird vom geschäftsführenden Bezirksvorstand aufgestellt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Bezirksvorstand.

§ 18 Aufgabenbereich des Bezirksvorstandes

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:

§ 18 (1) Der Bezirksbundesmeister

Der Bezirksbundesmeister ist der Repräsentant des Bezirksverbandes. Er ist der Vorsitzende des geschäftsführenden Bezirksvorstandes gemäß § 26 BGB und beruft ein und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Bezirksvorstandes, des geschäftsführenden Bezirksvorstandes mit dem Präsidium und die Bezirksdelegiertenversammlungen. Die Wahl des Bezirksbundesmeister bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmung.

§ 18 (2) Der stellvertretende Bezirksbundesmeister

Der stellvertretende Bezirksbundesmeister unterstützt den Bezirksbundesmeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

§ 18 (3) Der Bezirksgeschäftsführer

Der Bezirksgeschäftsführer übernimmt in Absprache mit dem Bezirksbundesmeister den Schriftverkehr des Bezirksverbandes und die protokollarischen Aufgaben des Bezirksverbandes.

§ 18(4) Der Bezirksschatzmeister

Der Bezirksschatzmeister leitet verantwortlich das Finanzwesen und überwacht das Rechnungswesen des Bezirksverbandes. Er hat die Jahresrechnung für das vergangene Rechnungsjahr bei der Bezirksjahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 18 (5) Der Bezirksschießmeister

Der Bezirksschießmeister obliegt in Zusammenarbeit mit den Schießmeistern der Schützenbruderschaften und dem Bezirksschießausschuß die Förderung, Überwachung und Durchführung des Schießsports und des Traditions- und Brauchtumsschießens.

§ 18 (6) Der stellvertretende Bezirksgeschäftsführer

Der stellvertretende Bezirksgeschäftsführer unterstützt den Bezirksgeschäftsführer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

§ 18 (7) Der stellvertretende Bezirksschatzmeister

Der stellvertretende Bezirksschatzmeister unterstützt den Bezirksschatzmeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

§ 18 (8) Der stellvertretende Bezirksschießmeister

Der stellvertretende Bezirksschießmeister unterstützt den Bezirksschießmeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

§ 18 (9) Der Bezirksjungschützenmeister

Der Bezirksjungschützenmeister richtet sich nach dem Grundsatz des Bundes der Sankt-Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ).

§ 18 (10) Der stellvertretende Bezirksjungschützenmeister

Der stellvertretende Bezirksjungschützenmeister unterstützt den Bezirksjungschützenmeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

§ 18 (11) Der Bezirksfahnschwenkermeister

Der Bezirksfahnschwenkermeister übernimmt die Aus- und Fortbildung der Fahnschwenker innerhalb des Bezirksverbandes. Zur Förderung, Überwachung, Pflege und Durchführung der sportlichen Wettbewerbe und des historischen Fahnschwenkens bedient sich dieser des Bezirksfahnschwenkerausschusses.

§ 18 (12) Der stellvertretende Bezirksfahnschwenkermeister

Der stellvertretende Bezirksfahnschwenkermeister unterstützt den Bezirksfahnschwenkermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

§ 18 (13) Der Bezirkspressesprecher

Der Bezirkspressesprecher übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit des Bezirksverbandes.

§ 18 (14) Der stellvertretende Bezirkspressexpertsprecher

Der stellvertretende Bezirkspressexpertsprecher unterstützt den Bezirkspressexpertsprecher bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

§ 18 (15) Der Bezirkspräsident

Der Bezirkspräsident wahrt die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben des Bundes innerhalb des Bezirksverbandes. Er sollte aufgrund kirchlicher Bestimmungen vom Bischof von Aachen ernannt werden.

V. AUSSCHÜSSE

§ 19 Aufzählung

Folgende Ausschüsse sind zu bilden:

- a) der Bezirksschießausschuß und
- b) der Bezirksfahnenfchwenkerausschuß.

§ 20 Aufgabenbereich

Die Ausschüsse haben die in ihr Aufgabengebiet fallenden Angelegenheiten zu behandeln, den Bezirksvorstand zu beraten und der Bezirksdelegiertenversammlung Vorschläge zu machen. Die Vorschläge der Ausschüsse bedürfen zur Inkraftsetzung der Genehmigung durch die Bezirksdelegiertenversammlung. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind die jeweiligen zuständigen Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Präsidiums. Gegebenenfalls ist der Bezirksbundesmeister zu den Ausschußsitzungen einzuladen, aber stets über Ort, Termin und Verlauf bzw. Ergebnis zu informieren.

VI. VERANSTALTUNGEN

§ 21 Bezirksveranstaltungen

Der Bezirksverband veranstaltet:

- a) den Bezirksbruderschaftstag mit Bezirksmesse und Proklamation der neuen Bezirksmajestäten
- b) das Bezirksschülerprinzenschießen
- c) das Bezirksprinzenschießen
- d) das Bezirkskönigsschießen
- e) das Stadtkönigsschiessen
- f) Bildungsveranstaltungen (z. B. Einkehrtag)
- g) schießsportliche Wettbewerbe
- h) Fahnenfchwenkerwettbewerbe

Darüber hinaus sind andere Bezirksveranstaltungen möglich.

§ 21 (1) Planung und Durchführung

Die Planung und Durchführung der unter § 21 aufgeführten Bezirksveranstaltungen obliegen dem Bezirksvorstand in Zusammenarbeit mit der ausrichtenden Schützenbruderschaft.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Auflösung des Bezirksverbandes

Der Bezirksverband löst sich auf, wenn ihm weniger als drei Schützenbruderschaften angehören. Die restlichen Mitglieder werden durch Anordnung des Präsidiums des Bundes anderen Bezirksverbänden zugeordnet.

§ 22 (1) Inventarien

Die Inventarien, über die ein Verzeichnis anzulegen ist, vor allem Sachwerte historischen Wertes, wie zum Beispiel Bezirksstandarten, Fahnen, Bezirkskönigs-, Prinzen- und Bezirksschülerprinzensilber, Archive, Pokale, Urkunden und Protokollbücher fallen an das Stadtarchiv der Stadt Würselen, mit der Auflage, diese zu verwahren.

§ 22 (2) Finanzvermögen

Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde des letzten Bezirkspräses, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

§ 24 Schiedsgerichtsordnung

Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander sollen vom Bezirksvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes in der Fassung vom 19.03.2000 ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

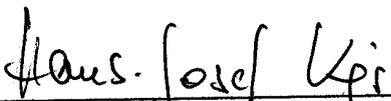
§ 25 Inkrafttreten

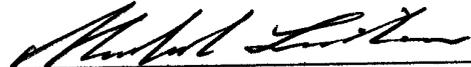
Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung durch die außerordentliche Delegiertenversammlung am 25.07.03 in Kraft.

Danach wird die Satzung des Bezirksverbandes dem Finanzamt Aachen-Kreis vorgelegt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und Befreiung von eventuellen Steuern

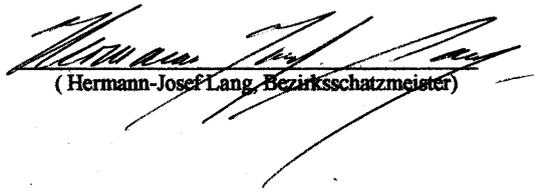
Alle bisherigen Satzungen des Bezirksverbandes sind von diesem Tag an außer Kraft.

Würselen den 25.07.03


(Hans-Josef Krings, Bezirksbundesmeister)


(Manfred Leisten, stellvertr. Bezirksbundesmeister)


(Klaus Bleser, Bezirksgeschäftsführer)


(Hermann-Josef Lang, Bezirksschatzmeister)


(Alexander Beckers, Bezirksschießmeister)